Themenreihe â??Der Gesch äftsführerâ??: Die Briefkastenadresse, das Vers ä
umungsurteil und der Gesch äftsführer â?? OGH 21.11.2022, 8 Ob 139/22g

Description

Date Created 26.03.2023 Meta Fields

Inhalt: Die Briefkastenadresse: Mitunter verwenden Unternehmen als GeschĤftsadresse die GeschĤftsadresse ihrer Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwaltskanzleien oder sonstiger GeschĤftspartner. Das kann sachlich gerechtfertigt sein, etwa bei einem gerade gegründeten Unternehmen, welches die eigenen GeschĤftsrĤumlichkeiten erst beziehen muss. Eine Briefkastenadresse ist m.E. a priori somit nicht zwingend rechtswidrig, sondern das hAzngt von den UmstAznden des Einzelfalls ab (vgl. fA¼r mit Briefkastenadressen zusammenhĤngenden Fragen z.B.: EuGH 15.11.2017, Geissel und Butin, C-374/16, C-375/16 zur steuerlichen Anerkennung einer Briefkastenadresse; vgl. Radlwimmer/Berger in Berger/BÃ1/4rgler/Kanduth-Kristen/Wakounig, UStG-ON3.02 Art 28 BMR zu UStR 2000 Rz 4344, sofern es sich nicht um Briefkastenunternehmen handelt) Die Erfahrung zeigt aber, dass Briefkastenadressen risikoreich sein können. Die aktuelle Entscheidung vom 21.11.2022, 8 Ob 139/22g, zeigt ein solches Risiko im Zusammenhang mit der Zustellung einer Klage von Ä¹/₄ber EUR 800.000,00 auf: Eine GmbH verwendete fÄ¹/₄r ihre GeschĤftsadresse die GeschĤftsadresse ihres Steuerberaters und dù¼rfte dort sogar Räumlichkeiten angemietet haben. Selbst im Firmenbuch war die Adresse der Steuerberatungskanzlei als GeschĤftsanschrift selten anwesend, weshalb der GeschĤftsführer den Buchhalter des Steuerberaters mit einer Postvollmacht ausstattete (§ 13 Abs 2 ZustG). Die Post hinterlieÃ? im Sekretariat der Steuerberatungskanzlei eine HinterlegungsverstĤndigung (§ 17 ZustG), weil der Buchhalter nicht anwesend war und ihm deshalb die Klage über EUR 800.000,00 nicht ausgefolgt werden konnte. Die Hinterlegungsverständigung blieb wohl unbeachtet: Nach dem Sachverhalt erlie A? n A mlich das Prozessgericht ein Vers A umungsurteil, weil die beklagte GmbH keine Klagebeantwortung erstatte. Das zuzustellende VersĤumungsurteil konnte wiederum nicht (an den Buchhalter) ausgefolgt werden, sodass erneuert eine HinterlegungsverstĤndigung im Sekretariat des Steuerberaters - wohl wiederum unbeachtet - hinterlassen wurde. Das VersA¤umungsurteil wurde rechtskrĤftig und vollstreckbar. Etwas spĤter erlangte der GeschĤftsfļhrer Kenntnis von dem vollstreckbaren VersĤumungsurteil, erhob Widerspruch und begehrte die Aufhebung der Vollstreckbarkeit. Postvollmacht begründet keine Abgabenstelle: Zutreffend stellte der OGH zunächst fest, dass die Postvollmacht des Buchhalters für sich keine Abgabenstelle (§ 2 Z 4 ZustG) begründet, wenn er selbst nicht als EmpfĤnger ausgewiesen ist (anders beim ZustellbevollmĤchtigten nach § 9 ZustG). Insoweit hA¤tte auch keine Hinterlegung stattfinden dA¼rfen, weil eine Hinterlegung nur bei einer Abgabenstelle erfolgen darf. Laufende Anwesenheit des GeschĤftsfĹ/4hrers begrù/4ndet aber eine Abgabenstelle: Eine der Steuerberatungskanzlei um eine Abgabestelle handelte. Nach § 2 Z 4 ZustG sei â??Abgabestelleâ?? unter anderem der Sitz, die BetriebsstĤtte oder der GeschĤftsraum des EmpfĤngers. Unter â??Sitzâ?? ist nach den AusfÃ1/4hrungen des OGH jener Raum zu verstehen, an dem die (zentrale) Verwaltung der juristischen Person tatsächlich geführt wird, womit die Eintragung der Geschäftsanschrift im Firmenbuch für sich genommen noch nicht bedeutet, dass an dieser Adresse wirksam zugestellt werden kA¶nnte (OGH RIS-Justiz RS0110249). Es kann aber eine Abgabenstelle der beklagten GmbH in der Steuerberatungskanzlei dann begründet sein, wenn sich der Geschäftsführer regelmäÃ?ig in der Steuerberatungskanzlei aufgehalten hätte; diesfalls wäre die Zustellung der Klage durch Hinterlegungsverständigung wirksam. Auch bei einem Vers A¤umungsurteil kann sich der Beklagte mit einem Widerspruch wehren: Auch bei wirksamer Zustellung der Klage, unterlassener Klagebeantwortung und Erlass des VersĤumungsurteils kann sich eine beklagte Partei u.a. durch Widerspruch wehren: Der Widerspruch kann binnen einer Notfrist von 14 Tagen ab Zustellung des VersĤumungsurteils (§ 397a Abs 2 ZPO) beim Prozessgericht erhoben werden und bedarf keiner Begründung (!). IdZ soll nicht unerwähnt bleiben, dass es noch alternative Möglichkeiten gibt, die aber nicht verfahrensgegenstĤndlich waren. Aber es muss eine Notfrist von 14 Tagen nach Zustellung des Versäumungsurteils eingehalten werden: Entscheidend war, ob die Zustellung des Versäumungsurteils wirksam erfolgte, weil ab diesem Zeitpunkt die Notfrist von 14 Tagen beginnt. Die Zustellung des Versäumungsurteils erfolgte aber erneuert durch eine Hinterlegung bzw. Hinterlegungsverständigung. Doch auch hier versĤumte der GeschĤftsführer die Notfrist für den Widerspruch, weil er zu spät vom VersA¤umungsurteil Kenntnis erlangte. Das hat wohl seinen Grund darin, dass die GmbH zwischenzeitig auf einer Nachbarliegenschaft Büroräumlichkeiten bezogen hatte. Wurde das Versäumungsurteil durch Hinterlegung wirksam zugestellt und die Notfrist eingehalten? WÄrre der Geschärftsfäl/ahrer im Zeitpunkt deragustellung des VersĤumungsurteils regelmĤÃ?ig in der Steuerberatungskanzlei anwesend gewesen, so wäre die Hinterlegung wirksam, weil damit die Steuerberaterkanzlei als eine Abgabenstelle zu qualifizieren wĤre. WĤre der GeschĤftsführer nur im Zeitpunkt der Klagszustellung (und spĤter nicht mehr)